Ellrich, den 12.05.2015

DER STADTRAT ELLRICH

Vorlage zum Beschluss-Nr. 066-14/19

Vorlage wurde ohne Änderungen am 11.05.2015 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Gründung KAG (kommunale Arbeitsgemeinschaft) Harzradrundwanderweg-Thüringen**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt der Gründung einer KAG, auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, für den Ausbau des Harzradrundwanderweg- Thüringen, zu.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82)
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Bauausschuss am 16.04.2015 Hauptausschuss am 27.04.2015
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Keine
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	21
davon anwesend:	21	Nein – Stimmen:	0
		Enthaltungen:	0

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.: 066-14/19

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt der Gründung einer KAG, auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, für den Ausbau des Harzradrundwanderweg- Thüringen, zu.

Begründung:

Die Region, VG Hohnstein, der Landkreis Nordhausen und die Stadt Ellrich haben von der Thüringer Aufbaubank in 2014 Fördermittel für den Ausbau des Harzradrundwanderweges in Höhe von 708.109,00 € erhalten. Die Stadt Ellrich tritt als Vorhabenträger auf und koordiniert den Einsatz der Fördermittel.
Die Stadt hat weitere Fördermittel über den ländlichen Wegebau mit dem Radwegebau kombiniert und in 2014 bereits einen Abschnitt im Wirtschaftswegebau ausgebaut.
In 2015 und 2016 soll nun der Radwegebau fortgesetzt werden. Hierzu macht sich für die aus dem Bescheid stammenden Auflagen, vor Abruf der Fördermittel die Gründung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft, notwendig.
Gleichlautende Beschlüsse sind in allen Gebietskörperschaften die durch den Radwegebau erschlossen werden notwendig um die Unterzeichnung des öffentlich- rechtlichen Vertrages absichern zu können.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Anlage: Öffentlich- rechtlicher Vertrag

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Bildung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft
„Arbeitsgemeinschaft Harzrundweg - Thüringen“

Auf der Grundlage des § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, GVBl. 2001,S.290, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel:
Die Beteiligten bilden eine Kommunale Arbeitsgemeinschaft, um gemeinsam den Ausbau des Harzrundweges zu fördern.
Die Arbeitsgemeinschaft beabsichtigt diesbezüglich den aus der GRW-Richtlinie geförderten Ausbau des Harzrundweges und seine weitestgehende Verlagerung auf verkehrsberuhigte Abschnitte sowie die Herstellung einer durchgehenden Befahrbarkeit des Thüringer Abschnittes dieses länderübergreifenden Radfernweges. Die Stadt Ellrich als Projektträger und die Anliegerkommunen Harztor, Harzungen, Neustadt/Harz, Herrmannsacker sowie der Landkreis Nordhausen setzen zudem eine einheitliche Radverkehrswegweisung auf diesem Fernradweg um. Das Projekt soll ein Gemeinschaftsvorhaben nachstehender AG-Mitglieder sein.

§ 1

Name

Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Harzrundweg - Thüringen“. (nachfolgend -AG- genannt)

§ 2
Mitglieder
Die AG hat folgende Mitglieder:
Die Stadt Ellrich, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ehrhold
Die Gemeinde Harztor, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klante
Die Gemeinde Harzungen, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Rothgaenger
Die Gemeinde Neustadt/Harz, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Erfurt
Die Gemeinde Herrmannsacker, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Gerlach
Der Landkreis Nordhausen, vertreten durch die1. Beigeordnete Frau Krauth

§ 3
Geschäftsordnung der AG
1. Einziges Organ der AG ist der Arbeitsausschuss.
2. Der Arbeitsausschuss besteht aus jeweils einem sachkundigen Vertreter der Mitglieder. Sie können für besondere Aufgaben Sachverständige hinzuziehen.
3. Der Arbeitsausschuss führt mindestens einmal jährlich eine Arbeitsberatung durch. Die Einladung hierzu erfolgt durch den fachkundigen Vertreter des Projektträgers Stadt Ellrich.
4. Der Arbeitsausschuss wird vom fachlichen Vertreter der Stadt Ellrich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Die AG ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über den Verlauf der Beratungen sind Niederschriften anzufertigen und an die Beteiligten zu versenden.
5. Die Mitglieder betätigen sich ausschließlich ehrenamtlich.

§ 4
Aufgaben und Zweck der AG
Durch die AG sollen im Rahmen der Realisierung des Förderprojektes „Ausbau des Radfernweges -Harzrundweg- im Streckenabschnitt Thüringen“ folgende Aufgaben gemeinschaftlich durchgeführt werden:

I. Regelmäßige Planungs- und Durchführungsabstimmungen zu den Ausbau- sowie Ausstattungsaktivitäten durch die Beteiligten
II. Sicherung einer wirksamen Projektbegleitung und -kontrolle

III. Auftragsvergabe, Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln zur Erfüllung des Förderzwecks
IV. Abstimmung der Umsetzungsschritte des Projekts mit dem zuständigen Ministerium
V. Ausbau Durchgängigkeit Radweg

Für die Umsetzung der durchgehenden Befahrbarkeit sowie die Radverkehrswegweisung des Harzrundweges im Abschnitt Thüringen sind auf den nachfolgend bezeichneten Streckenabschnitten Ausbaumaßnahmen sowie einheitliche Radverkehrswegweisungen in 1, 2 und 3 Bauabschnitten im Zeitraum 2014 – 2015 - 2016 vorzunehmen:

Ellrich Stadt – Ellrich, OT Sülzhayn (1. BA)

Ellrich, OT Sülzhayn – Ellrich, OT Werna (2.BA)

Ellrich, OT Werna – Kelle – Ellrich, OT Appenrode (2.BA)

Ellrich, OT Appenrode – Harztor, OT Ilfeld (2.BA)
Harztor/OT Ilfeld - Neustadt-Osterode - (aktuelle Trassenführung bis zur Fertigstellung des straßenbegleitenden Radweges Harztor/OT Niedersachswerfen - Harzungen – Neustadt/Harz) - Gangerfeld - Herrmannsacker (3.BA)

Harztor/OT Ilfeld – Harztor/OT Niedersachswerfen - Harzungen – Neustadt/Harz
(zukünftige geplante Trassenführung nach Fertigstellung des straßenbegleitenden Radweges V.: Straßenbauamt Nordthüringen) - Gangerfeld - Herrmannsacker

Für die Errichtung der oben aufgeführten Streckenabschnitte sowie die Radverkehrswegweisung sind die unter § 2 benannten jeweiligen Anliegerkommunen mit Ausnahme des in Verantwortung des Straßenbauamtes Nordthüringen geplanten Streckenabschnittes Harztor/OT Niedersachswerfen – Harzungen – Neustadt/Harz zuständig.

Für die Umsetzung des Gemeinschaftsvorhabens wurden im Rahmen der GRW-Richtlinie Fördermittel bewilligt.
Außerdem sind zur Realisierung dieses Förderprojekts durch die Stadt Ellrich und den Landkreis Nordhausen folgende Eigenmittel aufzubringen:
Nach jetzigem Planungsstand haben die Stadt Ellrich für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 jeweils 32.400,00 € und der Landkreis Nordhausen für die Haushaltsjahre 2014 insg. 15.800,00 € und 2015 insg. 16.300,00 € einzustellen.
(Die Zahlungen des Landkreises erfolgen auf Grund eigener Aufgabenerfüllung, da der Ausbau des Harzrundweges von überregionaler Bedeutung ist.)

VI. Touristische Vermarktung

Die AG gewährleistet die touristische Vermarktung des Harzrundweges nach Abschluss der Radverkehrswegweisung (Beschilderung).

§ 5

Verpflichtungserklärungen

1. Für die erfolgreiche Projektumsetzung verpflichten sich die AG-Mitglieder zu einer aktiven Zusammenarbeit. Sie übertragen die Aufgabe der Projektträgerschaft für das Förderprojekt auf die Stadt Ellrich.

2. Die Stadt Ellrich als Projektträger verpflichtet sich zur Beantragung, Abrechnung und Verwendungsnachweisführung der Fördermittel, Erfüllung des vereinbarten Umsetzungsprojekts, Auftragsvergabe sowie Führung des Haushaltes als Teil des Haushaltes der beauftragten Gebietskörperschaft der Stadt Ellrich.

3. Die AG-Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Maßnahmen auch gegenüber Dritten (z.B. Nutzungsvereinbarungen) zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben der AG erforderlich sind.

4. Die AG-Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Bestandssicherung die Befahrbarkeit und Ausschilderung des Harzrundweges Thüringen insbesondere in der Zeit der Zweckbindungsfrist des Fördermittelgebers (siehe § 6) zur Erfüllung des Förderzweckes zu gewährleisten. Der Landkreis stellt hierfür jährlich einen Betrag von 2.0000,00 € für die Sicherung der Ausschilderung in den jeweiligen Kreishaushalt ein. Die anderen AG- Mitglieder gem. § 2, verpflichten sich die jeweiligen Wegeabschnitte ihrer Gemarkungen durch entsprechende Bereitstellung von Ressourcen ihrer Bauhöfe im Bestand zu sichern.

5. Die AG-Mitglieder verpflichten sich, die im Rahmen des Zuwendungsbescheides vom 10.07.2014 (AZ 44160048) ergangenen Regelungen, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

§ 6
Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag wird wirksam, sobald er von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mitgliedschaft ist während der Zweckbindungsfrist - diese beginnt mit der Fertigstellung der Maßnahme und endet nach 15 Jahren – aufrechtzuerhalten. Nach Ablauf dieser Frist kann die Mitgliedschaft von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat gekündigt werden.

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Stadt Ellrich

Ort, Datum

Landkreis Nordhausen

Ort, Datum

Gemeinde Harztor

Ort, Datum

Gemeinde Harzungen

Ort, Datum

Gemeinde Neustadt

Ort, Datum

Gemeinde Herrmannsacker